

Allgemeine Leistungs- und Geschäftsbedingungen der UWE Sondermüll & Recycling GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfälle, die im Auftrag / Vertrag bzw. Übernahmeprotokoll näher bezeichnet werden.

§ 2 Abfuhr- und Beseitigungspflicht / abfallrechtliche Verantwortung

Die Übernahme der Abfälle setzt einen rechtsgültigen Entsorgungsauftrag voraus. Der Entsorgungsauftrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Erzeuger (Anschrift (ggf. Rechnungsanschrift), Telefon- / Fax-Nummer, ggf. Ansprechpartner)
 - Angaben zum Entsorger (Anschrift),
 - Ggf. Bezug (Datum, ggf. Vertragsnummer) auf ein im Vorfeld gemachtes Angebot oder einen geschlossenen Entsorgungsvertrag.
- Angaben zum Abfallstoff (Bezeichnung nach Abfallartenkatalog oder Handelsname, ungefähre Menge)
- Ort, Datum des Auftrages
 - Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers

Sollte bei Anlieferung oder Abholung von Abfällen kein Auftrag vorliegen, gilt das ausgestellte und von der Auftraggeberin oder von einem von ihr beauftragten Dritten unterzeichnete Übernahmeprotokoll als Auftrag.

Die Abfälle müssen den Parametern des rechtsverbindlich unterschriebenen Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben der dem Entsorgungsangebot zugrundeliegenden Anfrage entsprechen. Wurde im Vorfeld der Entsorgung keine Absprachen wie Anfrage bzw. Angebot getätigt, müssen die Abfälle im Auftrag exakt benannt sein und dem Positivkatalog der Entsorgungsanlage der Auftragnehmerin entsprechen.

Die Abfälle dürfen durch die Auftraggeberin oder andere Dritte vor der Abholung / Anlieferung vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen nicht vermischt werden.

Mit der Übernahme gehen die Abfälle in den Besitz der UWE über.

Solange die Pflicht der Auftragnehmerin aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen u.s.w.), ruht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abfälle auf eigene Kosten unter Verwendung der ihr ggf. überlassenen Behälter durch Dritte entsorgen zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

Die durch die Auftragnehmerin übernommenen Leistungspflichten entbinden die Auftraggeberin nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu entsorgenden Abfälle.

Alle Maßnahmen, welche die Auftragnehmerin neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z. B. Probe, Analyse u.s.w.) trifft, dienen ausschließlich der Erfüllung der der Auftragnehmerin obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten.

Bedarf die Aufstellung eines Behälters, die Entsorgung vor Ort oder die Anlieferung auf das Firmengelände der Auftragnehmerin einer behördlichen Erlaubnis (etwa bei Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes), so beschafft diese die Auftraggeberin.

Für die Einhaltung der Verkehrs- und Arbeitssicherheit (etwa wie die ausreichende Beleuchtung des Behälterstellplatzes bzw. des Standortes der Entsorgungsmaßnahme während der Dunkelheit) außerhalb des Firmengeländes der Auftragnehmerin ist die Auftraggeberin verantwortlich. Ist der Auftraggeberin die Erfüllung dieser Pflicht u. U. nicht möglich, ist die Auftragnehmerin bis spätestens 1 Woche vor Entsorgungsbeginn darüber in Kenntnis zu setzen.

Die UWE ist berechtigt, Abfälle, die in Ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. vom Inhalt des Vertrages / Auftrages abweichen, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Auftraggeberin etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen oder, sollte ihr dies nicht möglich sein, deren Annahme zu verweigern.

Stellt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle zu Verfügung, so geschieht dies für einen vertraglich geregelten Mietpreis. Diese Behälter bleiben Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zu gewährleisten. Ihr obliegt es, diesen Behälter zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Die Aufstellung der Behälter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Auftraggeberin.

Die Auftraggeberin haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Daraus hervorgehende erforderliche Umladungen gehen zu Lasten der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

Bei Entsorgung von Abfällen außerhalb des Firmengeländes der UWE, ohne Sammelbehälter hat die Auftraggeberin für die Entsorgung geeignete Möglichkeiten für Handling und Beladung (etwa wie Elektroanschluss, befestigte Handlings- und Beladeflächen, geeignete Verladetechnik) in eigener Verantwortung sicherzustellen. Ist der Auftraggeberin die Erfüllung dieser Pflicht nicht möglich, ist die Auftragnehmerin bis spätestens 1 Woche vor Entsorgungsbeginn darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Anlieferung von Abfällen durch die Auftraggeberin oder ihren Beauftragten ist durch die Auftraggeberin sicherzustellen, dass die Abfälle in dicht verschlossenen, transportfähigen Behältern verpackt sind und anhand der Beschriftung bzw. mitgelieferter Packlisten der Inhalt eindeutig ersichtlich ist. Der Anlieferer hat den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

Die Auftraggeberin oder von ihr mit der Anlieferung beauftragte Dritte, unterwerfen sich der jeweils gültigen Betriebsordnung der Entsorgungsanlage der UWE.

Die UWE ist berechtigt, die angelieferten Abfälle sowohl vor dem Abladen auf dem Fahrzeug des Anlieferers als auch nach dem Abladen auf Übereinstimmung mit den Angaben des Auftraggebers zu überprüfen oder durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Auftraggeberin ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der UWE zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

Soweit die UWE die Auftraggeberin bei der Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die die Auftraggeberin nicht von Ihrer Verantwortung freistellt.

§ 3 Termine

Die Entsorgung (Abfuhr, Behälterleerung u.s.w.) wird, wie im Entsorgungsauftrag bzw. in Abreden festgelegt, durchgeführt. Bei Nichteinhaltung der Termine durch die Auftragnehmerin gilt folgendes: Falls die Verzögerung nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen, soweit nicht die Regelung gem. § 2 eingreift.

Bei einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzögerung hat die Auftraggeberin das Recht, der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die Auftragnehmerin ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

§ 4 Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung beziehen sie sich lediglich auf die eigenen Leistungen der Auftragnehmerin, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen oder Gebühren für behördliche Genehmigungen.

Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung wird nach Ende der Maßnahme oder gemäß getroffenen Abreden gestellt und ist soweit kein Zahlungsziel vereinbart ist sofort und ohne Abzüge fällig. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der Auftragnehmerin Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz zu.

§ 5 Vergütungsanpassung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Steigerung von Entsorgungsaufwendungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die im Vertrag genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beseitigungspreise zur Grundlage haben. Dies wird in schriftlicher Form der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin mitgeteilt.

§ 6 Haftung

Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle sowie für Schäden, die Dritten durch den Verstoß hiergegen entstehen.

Sollte die Auftragnehmerin, aus welchem Grund auch immer, zum Schadensersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung auf Höhe einer Monatsvergütung bzw. auf höchstens 10% des gesamten Auftragsvolumens; diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Auftragnehmerin, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 7 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf eine allen Vertragsparteien als angemessen und zweckmäßig erscheinende Dauer geschlossen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die zur Kündigung führenden Gründe zu erläutern sind. Das Recht der außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung gemäß den im § 2 genannten Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 9 Erfüllung und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit diese gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin vereinbart.